

One Equity Partners

HINWEIS:

AKTIONÄRE DER CONSTANTIA PACKAGING AG, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 5.3 DIESER ANGEBOTSUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

SHAREHOLDERS OF CONSTANTIA PACKAGING AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 5.3 OF THIS OFFER DOCUMENT.

FREIWILLIGES ANGEBOT ZUR KONTROLLERLANGUNG

gemäß § 25a Übernahmegesetz ("ÜbG")

der **Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH**
Seilergasse 16, 1010 Wien

("Bieterin")

an die **Aktionäre** der

CONSTANTIA PACKAGING AG
Opernring 17, 1010 Wien

("Zielgesellschaft")

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

- Bieterin:** Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilerergasse 16, 1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 332189 p (auch "NewCo").
- Zielgesellschaft:** CONSTANTIA PACKAGING AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Opernring 17, 1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 88214 b ("CPAG").
- Angebot:** Kauf von sämtlichen Stückaktien der CPAG, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind, und die sich nicht im Eigentum der CPBV oder von Frau Christine de Castelbajac befinden; das sind 1.429.216 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 1,04.
- Angebotspreis:** EUR 38,67 je Stückaktie der CPAG (ISIN AT0000943352).
- Aufschiebende Bedingungen:** (1) Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG von mehr als 50% der ständig stimmberechtigten Aktien der CPAG wobei die von der Bieterin aufschiebend bedingt erworbenen CPBV-Aktien, Rückbeteiligungsaktien und CdC-Aktien bei der Berechnung dieser Schwelle hinzugezählt werden.

- (2) Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses bis zum 30. Juni 2010 von den zuständigen Kartellbehörden in (a) Brasilien und (b) Russland.
- (3) Abschluss und Rechtswirksamkeit bis zum 1. April 2010 von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können.
- (4) Kein Verstoß der CPBV gegen die im Aktienkaufvertrag abgegebenen Gewährleistungszusagen, wonach (i) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und frei von dinglichen Lasten sind, (ii) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (iii) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der Bieterin übergehen und (iv) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (5) Weder die CPAG, AMAG, Duropack AG noch Flexibles GmbH sind zahlungsunfähig noch wurde ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet noch eine Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt.
- (6) Nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch die aufschiebende Bedingung nach (3) unerfüllt ist, ist dieses Angebot schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Ende der Annahmefrist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten ist, das bzw. der im letzten vor Ende der Annahmefrist veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der

CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio, wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden).

Siehe im Detail zu diesen Bedingungen und zu den Verzichtsmöglichkeiten Punkt 2.3.

- Annahmefrist:** 21. Januar 2010 bis 1. April 2010.
- Annahme:** Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Aktionärs der CPAG zu erklären.
- Österreichische Zahlstelle:** Die UniCredit Bank Austria AG, eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, A-1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 150714 p, übernimmt die Funktion als Österreichische Zahl- und Einreichstelle.
- Handelbarkeit der zum Verkauf eingereichten Aktien:** Sofern Aktionäre der CPAG eine schriftliche Erklärung der Annahme des Angebotes für eine bestimmte Zahl von Aktien gegenüber ihrer Depotbank abgeben, verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet und sind an der Wiener Börse handelbar (siehe Punkt 2.5.4 dieses Angebots).

Squeeze-Out

Die Bieterin strebt derzeit eine vollständige Übernahme der CPAG an und beabsichtigt daher, nach Abwicklung der Aktienkaufverträge und dieses Übernahmeangebotes einen Gesellschafterausschluss (*Squeeze-Out*) durchzuführen.

Definitionen

Aktien	Die im Prime Market des Amtlichen Handels der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000943352 notierten Aktien der CPAG.
Aktienkaufvertrag	Aktienkaufvertrag abgeschlossen zwischen CPBV und der Bieterin am 12. Oktober 2009 über den Kauf der CPBV-Aktien durch die Bieterin und Verkauf durch CPBV.
AMAG	Austria Metall Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Ranshofen und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, A-5282 Braunau-Ranshofen, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Ried im Innkreis zu FN 110845 h.
Annahmeerklärung	Schriftliche Erklärung über die Annahme des gegenständlichen Angebots durch Aktionäre der CPAG für eine bestimmte Zahl von Aktien, gegenüber jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder jenem Kreditinstitut, welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der CPAG führt und bei dem die Aktien hinterlegt sind.
Bieterin oder NewCo	Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Seilergasse 16, A-1013 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 332189 p.
CdC-Aktienkaufvertrag	Aktienkaufvertrag abgeschlossen zwischen Frau Christine de Castelbajac und der Bieterin am 12. Oktober 2009 über den Kauf der CdC-Aktien durch die Bieterin und Verkauf durch

Frau Christine de Castelbajac.

CdC-Aktien	118.500 Stückaktien von Frau Christine de Castelbajac an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71 %).
Closing	Die Abwicklung dieses Übernahmeangebotes nach Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1.
CP COOP oder Investor	CP Group Coöperatief U.A., eine Gesellschaft nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Strawinsky-laan 1135 WTC T8 11th, NL-1077XX Amsterdam, registriert beim Handelsregister von Amsterdam (<i>Kamer van Koophandel voor Amsterdam</i>) unter der Registernummer 34308174.
CP Group	CP Group BV, eine Gesellschaft nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Strawinskylaan 1135 Twr B 11e fl, NL-1077XX Amsterdam, registriert beim Handelsregister von Amsterdam (<i>Kamer van Koophandel voor Amsterdam</i>) unter der Registernummer 27114783.
CP Group Holding	CP Group Holding BV, eine Gesellschaft nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Strawinsky-laan 1135 WTC Trn 11e, NL-1077XX Amsterdam, registriert beim Handelsregister von Amsterdam (<i>Kamer van Koophandel voor Amsterdam</i>) unter 34308174.
CPAG oder Zielgesellschaft	CONSTANTIA PACKAGING AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift

Opernring 17, 1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 88214 b.

CPBV

Constantia Packaging BV, eine Gesellschaft nach niederländischem Recht mit Sitz in Vaassen und Geschäftsanschrift in Elspeterweg 34, NL-8171ET Vaassen, registriert beim Handelsregister der Ost-Niederlande (*Kamer van Koophandel Oost-Nederland*) unter der Registernummer 33229857.

CPBV-Aktien

11.052.284 Stückaktien der CPBV an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 65,79 %) bzw. bei Ausübung der Option gemäß dem Aktienkaufvertrag 11.892.284 Stückaktien der CPBV an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 70,79 %), welche gemäß dem Aktienkaufvertrag von CPBV an die Bieterin verkauft werden.

Depotbank

Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der CPAG ihr Wertpapierdepot führen und ihre Aktien hinterlegt haben.

Duropack AG

Duropack Aktiengesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Brunner Straße 75, A-1230 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 53708 h.

Flexibles GmbH

Constantia Flexibles Holding GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Weinburg und der Geschäftsanschrift Mühlhofen 4, A-3200 Weinburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgericht St. Pölten zu FN 253030 d.

Gesellschaftervereinbarung	Die zwischen CPBV, CP COOP, CP Group Holding, CP Group und der Bieterin am 12. Oktober 2009 im Hinblick auf die Rückbeteiligung von CPBV abgeschlossene Gesellschaftervereinbarung. Diese Gesellschaftervereinbarung regelt zwischen den Vertragsparteien insbesondere (i) die zukünftige Unternehmensstrategie der CPAG Gruppe, (ii) die Einrichtung eines Gesellschafterausschusses auf Ebene der CP Group Holding, der personell auf Ebene der CPAG dem Aufsichtsrat entspricht, (iii) Nominierungsrechte in den Gesellschafterausschuss und (iv) Verfügungsbeschränkungen von Anteilen und deren mögliche Übertragung im Fall eines allfälligen Ausstiegs.
Kaufgegenständliche Aktien	1.429.216 Stück Inhaberaktien der CPAG, das sind alle Stückaktien der CPAG mit Ausnahme der (i) CPBV-Aktien, (ii) der CdC-Aktien und (iii) der Rückbeteiligungsaktien, die jeweils parallel zum Angebot erworben werden.
NewCo oder Bieterin	Siehe unter „Bieterin“.
OEP	One Equity Partners III., L.P., eine Cayman Island <i>Exempted Limited Partnership</i> mit der Geschäftsanschrift 320 Park Avenue, New York, NY 10022, U.S.A.
OEP-Gruppe	OEP und ihre Konzerngesellschaften.
Option	Hat die in Punkt 1.1.4 definierte Bedeutung.
Rückbeteiligung	Hat die in Punkt 1.1.4 definierte Bedeutung.
Rückbeteiligungsaktien	3.360.000 Aktien Stückaktien der CPBV an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 20 %) bzw. bei Nichtausübung der Option gemäß dem Aktienkaufvertrag 4.200.000 Stückaktien der

CPBV an der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 25 %), welche gemäß dem Aktienkaufvertrag von CPBV an die Bieterin gegen Übertragung von Anteilen an der CP Group Holding veräußert und übertragen werden.

Zu Übertragende Aktien

Die CPBV-Aktien, die Rückbeteiligungsaktien und die CdC-Aktien zusammen.

1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot

1.1 Ausgangslage

1.1.1 One Equity Partners/JPMorgan Chase & Co.

OEP ist eine internationale Investmentgesellschaft, die sich bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierungen fokussiert. OEP geht mit Konzernen als auch mittelständischen Unternehmen langfristige Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerung zu erzielen. OEP wurde 2001 gegründet und verwaltet exklusiv für JPMorgan Chase & Co. ein Fondsvermögen von rund 8 Mrd. US Dollar. In Europa führt OEP das Beteiligungsgeschäft aus Frankfurt mit einem Team von 10 Management- und Investmentspezialisten und hat in den vergangenen Jahren zahlreiche europäische Unternehmen bei ihrem Wachstum erfolgreich begleitet. OEP ist derzeit u.a. Mehrheitsaktionär der Süd-Chemie AG und der Schoeller Arca Gruppe, sowie Kernaktionär des MDAX-Unternehmens Pfeleiderer AG und der Carlson Wagonlit Travel. JPMorgan Chase & Co. ist mit einer Bilanzsumme von knapp USD 2.041 Milliarden eines der weltweit bedeutendsten Finanzdienstleistungsinstitute. JPMorgan Chase & Co. ist in mehr als 50 Ländern aktiv und zählt in den Bereichen Investment Banking, Privat- und Geschäftskunden, Abwicklungsdienstleistungen, Vermögensverwaltung und Private Equity zu den weltweit führenden Häusern. Die Aktien von JPMorgan Chase & Co. sind an der New York Stock Exchange, der London Stock Exchange und der Tokioter Börse zum Handel zugelassen.

Dieses Angebot, der CdC-Aktienkaufvertrag und der Aktienkaufvertrag werden von OEP über die NewCo ausgeführt.

1.1.2 Constantia Packaging AG

CPAG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Opernring 17, 1010 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 88214 b. Das Grundkapital der CPAG beträgt EUR 17.448.000 und ist in 16.800.000 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist. Die Aktien der CPAG notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000943352.

1.1.3 Derzeitige Aktionärsstruktur

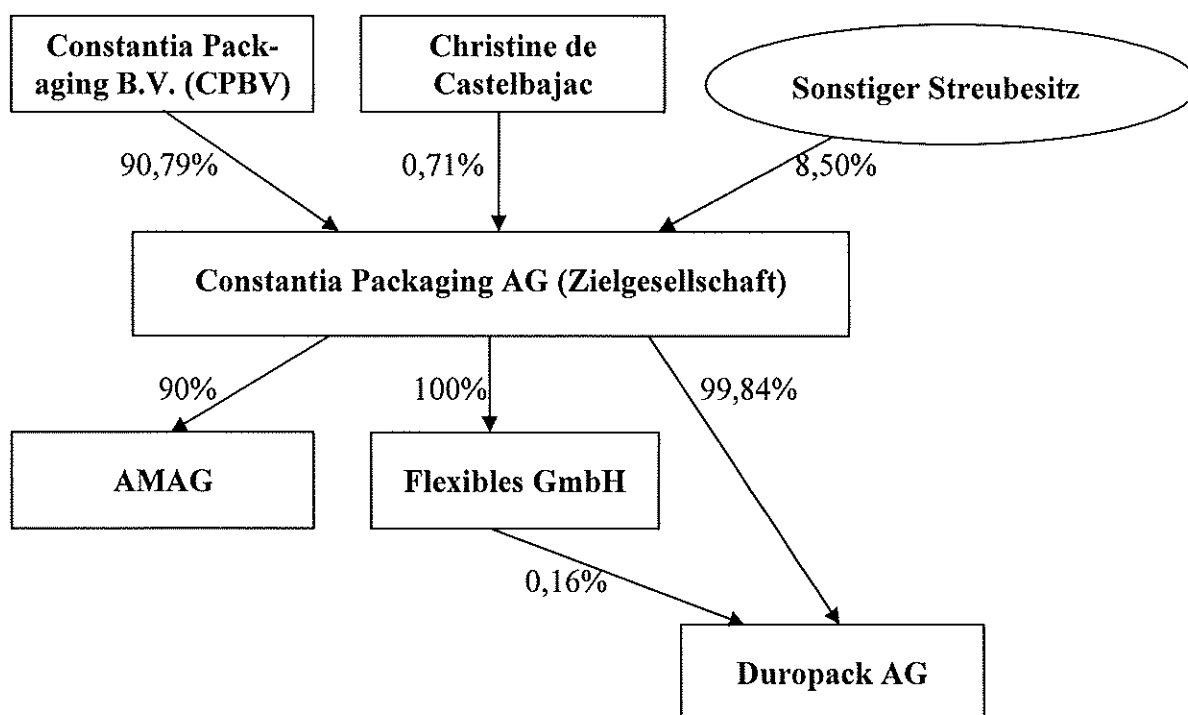
Die aktuelle Aktionärsstruktur stellt sich nach den derzeit der Bieterin zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt dar:

CPBV hält 15.252.284 Aktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 90,79 %). Die übrigen 1.547.716 Stückaktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 9,21 %) sind im Streubesitz. Davon werden

118.500 Stückaktien (dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71 %) von Frau Christine de Castelbajac gehalten.

CPAG hält wiederum eine 99,84 %-Beteiligung an der Duropack AG (wobei die restlichen 0,16 % von der Flexibles GmbH gehalten werden), eine 90 %-Beteiligung an der AMAG und eine 100 %-Beteiligung an der Flexibles GmbH.

Die derzeitige Gruppenstruktur kann wie folgt dargestellt werden:



1.1.4 Aktienkaufvertrag mit CPBV

Die Bieterin (als Mitglied der OEP-Gruppe) und die CPBV haben am 12. Oktober 2009 einen Aktienkaufvertrag abgeschlossen, in dem sich die CPBV unter anderem verpflichtet hat, die CPBV-Aktien an die Bieterin zu verkaufen.

Die Gegenleistung für den Verkauf und die Übertragung der CPBV-Aktien besteht in einem Barkaufpreis in der Höhe von EUR 37,50 pro CPBV-Aktie. Die Dividendenberechtigung für das Jahr 2009 steht der CPBV soweit zu, als die Dividende einen Betrag von EUR 1,17 pro Aktie nicht übersteigt. Der Anspruch der CPBV wird mit der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnausschüttung über das Geschäftsjahr 2009 beschließt (spätestens jedoch am 31. August 2010) und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Closing des Aktienkaufvertrages und von der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlen. Ein möglicher über EUR 1,17 pro Aktie hinausgehender Betrag steht der Bieterin zu.

Der Vollzug des Aktienkaufvertrages steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i) Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vergleiche (mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags);
- (ii) es liegt kein Verstoß der CPBV gegen bestimmte Gewährleistungszusagen vor, wonach (i) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und von dinglichen Lasten frei sind, (ii) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (iii) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der Bieterin übergehen und (iv) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- (iii) weder (A) sind die CPAG, die AMAG, die Duropack AG und die Flexibles GmbH zahlungsunfähig noch (B) wurde ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet noch wurde eine Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt;
- (iv) die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses durch die zuständigen Kartellbehörden;
- (v) nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch erstere aufschiebende Bedingung nach (i) unerfüllt ist: es ist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten, das bzw. der im letzten vor der Abwicklung des Aktienkaufvertrages veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio, wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden);
- (vi) die Finanzierungsbestätigung des Sachverständigen nach § 9 Abs. 1 ÜbG für das öffentliche Angebot liegt vor.

Von den oben genannten Bedingungen liegt die unter (vi) genannte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bereits vor.

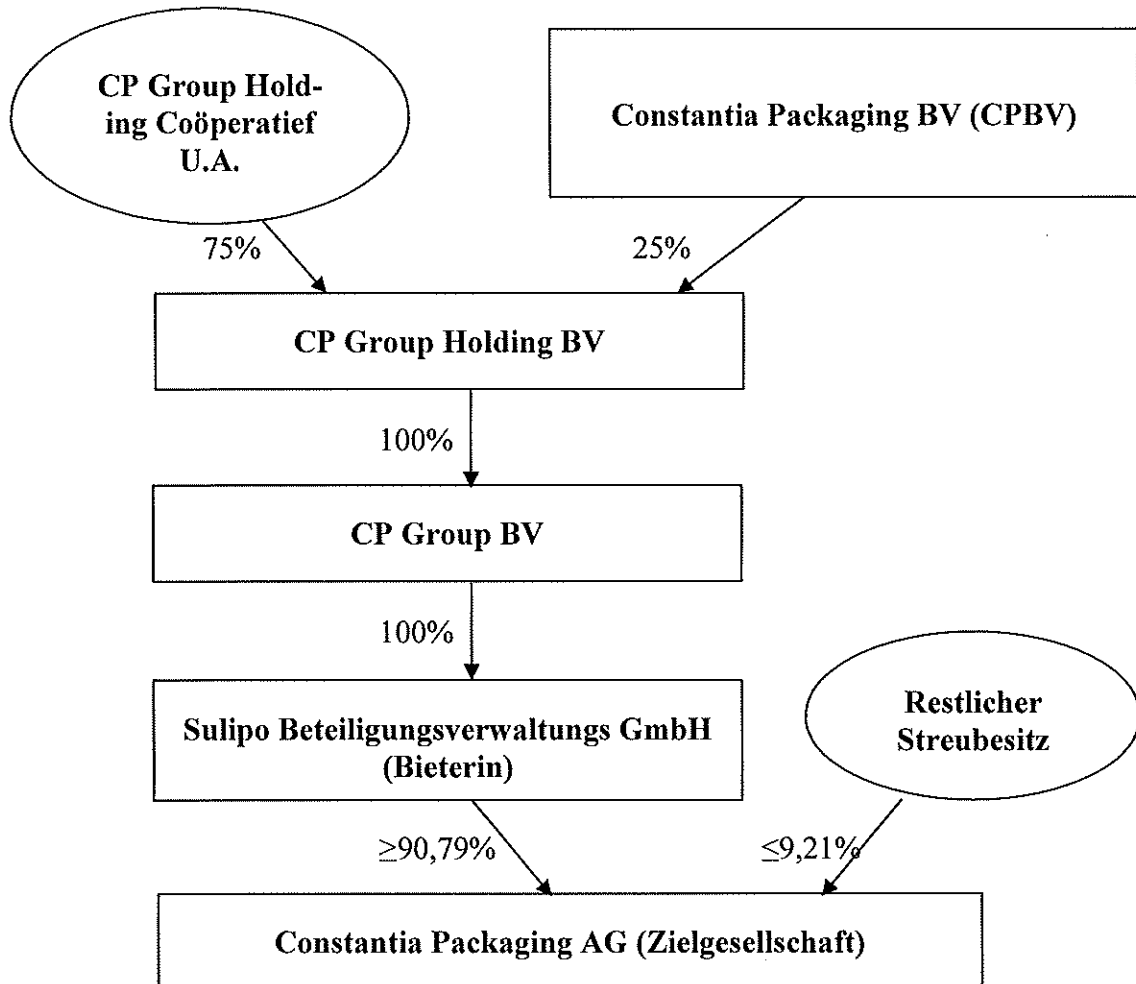
Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen aufschiebenden Bedingungen entsprechen im Wesentlichen den aufschiebenden Bedingungen des Aktienkaufvertrags. Findet der Erwerb der CPBV-Aktien nicht statt, kann dadurch die in der Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (i) enthaltene Mindestannahmeschwelle nicht erreicht werden und wird daher dieses

Angebot hinfällig. Nur für den Fall, dass lediglich die aufschiebende Bedingung gemäß diesem Punkt 1.1.4(v) nach Ende der Annahmefrist nicht eintritt – Anknüpfungspunkt ist diesfalls der IFRS-Quartalsabschluss zum 31. März 2010 – und der Erwerb der CPBV-Aktien daher nicht erfolgt, bleibt dieses Angebot trotzdem aufrecht (Wandlung in ein Teilangebot, vgl. Punkt 1.1.7) und wird bei Eintritt aller anderen Bedingungen abgewickelt.

In dem Aktienkaufvertrag legte die Bieterin an die CPBV ferner das unwiderrufliche Angebot, zusätzlich 840.000 Aktien der CPBV (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 5 %) an der CPAG gegen Zahlung eines Kaufpreis von EUR 37,50 pro Aktie zu kaufen (die "**Option**"). Diese Option kann von CPBV vor Abwicklung des Aktienkaufvertrags und nur mit Wirkung zum Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags durch Abgabe einer unwiderruflichen Erklärung gegenüber der Bieterin ausgeübt werden. Die CPBV verpflichtete sich unwiderruflich, am Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags ihre übrigen 3.360.000 Aktien der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 20 %) bzw., für den Fall, dass CPBV die erwähnte Option nicht ausübt, ihre übrigen 4.200.000 Aktien der CPAG (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von 25 %) gegen Übertragung von Anteilen an der CP Group Holding an die Bieterin zu veräußern und zu übertragen (die "**Rückbeteiligung**").

Schließlich hat die CPBV im Aktienkaufvertrag zugesichert und garantiert, dass weder die CPBV noch gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger in den letzten zwölf Monaten vor Unterfertigung des Aktienkaufvertrags Aktien an der CPAG zu einem höheren Preis als EUR 37,50 je Stückaktie erworben haben, und dass die CPBV keine Hauptversammlung der CPAG unterstützen wird, in der über eine der folgenden Maßnahmen ein zustimmender Beschluss gefasst wird: Maßnahmen, die auf der Hauptversammlung einer Zustimmung von 75% oder mehr bedürfen, Maßnahmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes sowie Dividendenausschüttungen (einschließlich Sonderdividenden).

Sollte die Option von der CPBV nicht ausgeübt werden, stellen sich die Beteiligungsverhältnisse an der CPAG nach Durchführung der Rückbeteiligung wie folgt dar:



Die Bieterin hat umgehend nach Unterfertigung der Verträge die kartellrechtlichen Freigabeverfahren in den erforderlichen Jurisdiktionen eingeleitet und hat in der Zwischenzeit bereits die Freigaben der zuständigen Wettbewerbsbehörden der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Serbien und Ukraine erhalten; ausständig sind lediglich die Freigaben bzw Nichtuntersagungen durch die zuständigen Behörden in Brasilien und Russland.

1.1.5 Aktienkaufvertrag mit Frau Christine de Castelbajac

Darüber hinaus hat die Bieterin am 12. Oktober 2009 als Käufer mit Frau Christine de Castelbajac als Verkäuferin einen Aktienkaufvertrag hinsichtlich des Erwerbs von 118.500 Aktien (entsprechend einer Beteiligung am Grundkapital der CPAG von rund 0,71 %) abgeschlossen. Die Gegenleistung für den Verkauf und die Übertragung dieser Aktien be-

steht in einem Barkaufpreis in der Höhe von EUR 37,50 pro Aktie. Die Dividendenberechtigung für das Jahr 2009 steht Frau Christine de Castelbajac für die verkauften Aktien soweit zu, als die Dividende einen Betrag von EUR 1,17 pro Aktie nicht übersteigt. Der Anspruch von Frau Christine de Castelbajac wird mit der Hauptversammlung fällig, die über die Gewinnausschüttung über das Geschäftsjahr 2009 beschließt (spätestens jedoch am 31. August 2010) und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Closing des Aktienkaufvertrages und von der Höhe der tatsächlichen Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlen.

Die Durchführung und Abwicklung dieses Vertrags ist mit der Abwicklung des Aktienkaufvertrags nach Punkt 1.1.4 aufschiebend bedingt.

1.1.6 **Gesellschaftervereinbarung**

Die CPBV und die CP COOP (der "**Investor**") haben im Hinblick auf ihre gemeinsame Beteiligung an der CP Group Holding unter Beitritt der Bieterin und der CP Group Holding und der CP Group am 12. Oktober 2009 eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Diese Gesellschaftervereinbarung regelt im Wesentlichen zwischen den Vertragsparteien insbesondere (i) die zukünftige Unternehmensstrategie der CPAG Gruppe, (ii) die Einrichtung eines Gesellschafterausschusses auf Ebene der CP Group Holding, der personell auf Ebene der CPAG dem Aufsichtsrat entspricht, (iii) Nominierungsrechte in den Gesellschafterausschuss, und (iv) Verfügungsbeschränkungen von Anteilen und deren mögliche Übertragung im Fall eines allfälligen Ausstiegs.

Die OEP-Gruppe hat den Wunsch der CPBV einer Dividende in Höhe von EUR 4 Mio. pro Jahr für den 25%-CPBV-Anteil bzw. von EUR 3,2 Mio. pro Jahr für den 20%-Anteil zur Kenntnis genommen und hat daher der CPBV in der Gesellschaftervereinbarung die Ausschüttung eines Bruttobetragtes in dieser Höhe in jedem Kalenderjahr, gleich in welcher rechtlichen Gestaltung immer, zugesichert (jeweils "**Garantiedividende**"). Nach den Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung muss sich die CPBV die bis zu einem möglichen Ausstieg erhaltene (kumulierte) Garantiedividende im Falle eines solchen Ausstiegs anrechnen lassen.

Die Einräumung der Garantiedividende erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Rückbeteiligung durch die CPBV für die CPBV zur Folge hat, dass die CPBV ein derzeit liquides Investment (nämlich börsennotierte CPAG-Aktien) in ein illiquides Investment tauscht. Zum Ausgleich der hiermit für die CPBV verbundenen Nachteile, hat sich der Investor für die Jahre 2010 und 2011 bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass die CPBV aus der Gewährung der Garantiedividende in den Jahren 2010 und 2011 lediglich in Höhe von jeweils EUR 1 Mio. (25%-CPBV-Anteil) bzw. EUR 0,8 Mio (20%-CPBV-Anteil) direkt materiell belastet wird. Zur Klarstellung: In den Folgejahren wird die CPBV vollständig im Hinblick auf die von ihr erhaltene Garantiedividende belastet.

1.1.7 Freiwilliges Angebot zur Kontrollerlangung

NewCo stellt entsprechend dem Aktienkaufvertrag ein freiwilliges Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der CPAG mit Ausnahme von CPBV und Frau Christine de Castelbajac. Es ist beabsichtigt, dass die Aktien erwerben der Bieterin auf Grundlage des Aktienkaufvertrags und des CdC-Aktienkaufvertrags am selben Tag abgewickelt werden.

Wird der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt, weil lediglich die in Punkt 1.1.4(v) – MAC Bedingung im Aktienkaufvertrag – genannte aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, wird dieses Angebot in ein Teilangebot gewandelt. Mit anderen Worten: Wenn ein Vollzug des Aktienkaufvertrages nur deshalb nicht stattfindet, weil die im Aktienkaufvertrag enthaltene MAC-Klausel nach Ende der Annahmefrist schlagend geworden ist und alle sonstigen Bedingungen dieses Angebotes eingetreten sind, verpflichtet sich die Bieterin hiermit gegenüber den Streubesitzaktionären der CPAG unwiderruflich, dieses Angebot als ein öffentliches Teilangebot, gerichtet auf alle Kaufgegenständlichen Aktien, zu den hier genannten Konditionen und Bedingungen zu erfüllen. Diese Wandlung stellt eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG dar und erfolgt mit Nicht-Eintritt der aufschiebenden Bedingung des Aktienkaufvertrages, welche in Punkt 1.1.4(v) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben ist. Die Bieterin wird die Angebotsadressaten umgehend nach Veröffentlichung der Quartalszahlen über den allfälligen Eintritt der Wandlung in das Teilangebot informieren. Die Bieterin räumt jenen Aktionären der CPAG, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von zehn Börsetagen ab einer solchen Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung dieser Erklärung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam.

1.1.8 Bieterin

NewCo ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, deren Anteile zu 100 % von CP Group gehalten werden. Alleingesellschafter der CP Group ist CP Group Holding, an welcher mittelbar OEP beteiligt ist. Mittelbarer Gesellschafter von OEP ist JPMorgan Chase & Co. Zum Zeitpunkt des Closing des Aktienkaufvertrages wird die CPBV mit 25% oder mit 20% (nach freier Wahl von CPBV) an der CP Group Holding beteiligt sein.

Die Bieterin, OEP und ihre Konzerngesellschaften CP COOP, CP Group Holding und CP Group sowie die JPMorgan Chase & Co. sind für Zwecke dieses Angebotes gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots unmittelbar oder mittelbar über Aktien der Zielgesellschaft.

1.2 Gründe für das Angebot

1.2.1 Rechtliche Gründe für das freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung

Unmittelbar nach Unterfertigung des Aktienkaufvertrags wurde bereits am 12. Oktober 2009 eine Veröffentlichung gemäß § 5 ÜbG vorgenommen. In dem am selben Tag abgeschlossenen Aktienkaufvertrag verpflichtete sich die Bieterin, spätestens aus Anlass der Abwicklung des Aktienkaufvertrags ein Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung an alle Aktionäre der CPAG mit Ausnahme der CPBV und Frau Christine de Castelbajac zu stellen.

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2009 hat die Übernahmekommission die gesetzliche Frist zur Anzeige der Angebotsunterlage gemäß § 10 Abs 1 ÜbG auf 40 Börsenstage erstreckt, sodass der letzte Tag für die Anzeige der Angebotsunterlage der 9. Dezember 2009 war. Dies hat die Bieterin auch in einer Veröffentlichung am 3. November 2009 den Aktionären der CPAG zur Kenntnis gebracht. Mit Bescheid vom 22. Dezember 2009 hat die Übernahmekommission angeordnet, die Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorläufig nicht vorzunehmen und eine Veröffentlichung der Angebotsunterlage frühestens am Mittwoch, dem 20. Jänner 2010 vorzunehmen; diese Änderung des Zeitplanes wurde den Aktionären am 23. Dezember 2009 auch mittels Veröffentlichung der Übernahmekommission zur Kenntnis gebracht.

1.2.2 Wirtschaftliche Gründe für den Zusammenschluss

OEP ist eine internationale Investmentgesellschaft, die sich bei ihren Transaktionen auf die Chancen industrieller Konsolidierungen fokussiert. OEP geht sowohl mit Konzernen als auch mittelständischen Unternehmen langfristige Partnerschaften ein, um mittels strategischer Veränderungen nachhaltige Wertsteigerung zu erzielen. Die Investments von OEP verfolgen eine Strategie des Kapitalwachstums und orientieren sich nicht an kurzfristig erzielbaren Renditen. OEP investiert in Unternehmen mit dem Ziel, strategische Veränderungsprozesse einzuleiten und diese zu begleiten.

Aufgrund der globalen Vernetzung und Dynamik der Verpackungsindustrie hat OEP diesem Sektor bereits frühzeitig einen besonderen Stellenwert eingeräumt. So teilen eine Reihe aktueller bzw. früherer Portfoliounternehmen der OEP, wie Mauser (Deutschland), GlobalPack (Mexiko) und Schoeller Arca Systems (Deutschland / Niederlande) Industrietrends mit Tochtergesellschaften der CPAG. Bei diesen derzeitigen Portfoliounternehmen verfolgt OEP die Strategie, durch organisches und externes Wachstum im Rahmen gezielter Akquisitionen und der Wahrnehmung von Konsolidierungschancen den Unternehmenswert zu entwickeln.

OEP verfolgt mit einer Beteiligung an CPAG das Ziel, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Management eine deutliche Steigerung des Unternehmenswerts zu erzielen. Aufgrund der bestehenden Engagements von OEP im Verpackungs- wie im Aluminiumbereich, stellt der Erwerb einer Beteiligung an der CPAG eine interessante Option dar.

2. Kaufangebot

2.1 Kaufgegenstand

Das gegenständliche Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien der CPAG (ISIN AT0000943352), jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 1,04 gerichtet, die sich nicht im Eigentum der CPBV oder Frau Christine de Castelbajac befinden. Das Angebot richtet sich somit nicht auf den Erwerb (i) der CPBV-Aktien, (ii) der Rückbeteiligungsaktien und (iii) der CdC-Aktien.

Die Zielgesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Mit Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2006 wurde der Vorstand der CPAG gemäß § 169 AktG ermächtigt, das Grundkapital bis zum 12. Mai 2011 um bis zu EUR 8.724.000,00 gegen Bar- oder Sacheinlage auch mit Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält CPBV 15.252.284 und Frau Christine de Castelbajac 118.500 Stück Aktien an der Zielgesellschaft. Die Bieterin oder andere mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger als die CPBV halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Aktien an der Zielgesellschaft. Demnach richtet sich das gegenständliche Kaufangebot auf den Erwerb von bis zu 1.429.216 Stück Inhaberaktien an der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von rund 8,51 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.

2.2 Angebotspreis und Preisfindung

2.2.1 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien an, die Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 38,67 je Aktie zu erwerben (der "Angebotspreis").

2.2.2 Ermittlung des Angebotspreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung

(i) mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde, und

(ii) darf die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum von 14. April 2009 bis inklusive 9. Oktober 2009 beträgt EUR 30,07 je Aktie.

Der Angebotspreis je Kaufgegenständlicher Aktie liegt daher deutlich über dem durchschnittlichen nach jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober 2009 und entspricht daher den Vorgaben des § 26 Abs 1 3. Satz ÜbG.

Die Bieterin hat sich innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots in den nachstehenden Vereinbarungen zum zukünftigen Erwerb von Beteiligungspapieren wie folgt verpflichtet:

- (i) Aktienkaufvertrag (siehe auch Punkt 1.1.4); sowie
- (ii) CdC-Aktienkaufvertrag (siehe auch Punkt 1.1.5).

Der in Übereinstimmung mit dem Aktienkaufvertrag aufschiebend bedingte parallele Erwerb sämtlicher CPBV-Aktien und Rückbeteiligungsaktien sowie der Erwerb der CdC-Aktien durch die Bieterin ist als relevanter Erwerb im Sinne des § 26 Abs 1 ÜbG zu berücksichtigen.

Der im Rahmen des Aktienkaufvertrags von der Bieterin zu zahlende Kaufpreis für die CPBV-Aktien beträgt EUR 37,50. Auch für die im Rahmen der Rückbeteiligung von der Bieterin gemäß dem Aktienkaufvertrag zu erwerbenden Rückbeteiligungsaktien ergibt sich eine Gegenleistung von EUR 37,50. Dies folgt daraus, dass (i) das Ausmaß der Rückbeteiligung auf Ebene der CP Group Holding exakt dem Ausmaß der unter der Rückbeteiligung zu übertragenden Rückbeteiligungsaktien entspricht (das sind 20% der Aktien an der CPAG im Fall der Ausübung der Option und 25% der Aktien an der CPAG im Fall der Nichtausübung der Option) sowie (ii) der einzige Vermögenswert der CP Group Holding die (indirekte) Beteiligung an der Bieterin ist, deren einziger Vermögenswert wiederum die bei Abwicklung des Aktienkaufvertrags zum Preis von EUR 37,50 zu erwerbenden CPBV-Aktien sowie die CdC-Aktien ist, und ein Austausch der Rückbeteiligungsaktien gegen eine entsprechende Beteiligung an der CP Group Holding wirtschaftlich einer Gegenleistung von EUR 37,50 pro Rückbeteiligungsaktie entspricht.

Daneben steht der CPBV gemäß dem Aktienkaufvertrag eine Dividende für jede CPBV-Aktie sowie Rückbeteiligungsaktie für das Jahr 2009 zu, sofern die Dividende einen Betrag von Euro 1,17 pro CPAG Aktie nicht übersteigt.

Gleichzeitig mit Abschluss des Aktienkaufvertrages hat die Bieterin den CdC-Aktienkaufvertrag abgeschlossen, welcher mit der Abwicklung des Aktienkaufvertrages aufschiebend bedingt ist. Der Kaufpreis für die CdC-Aktien beträgt EUR 37,50 pro CdC-Aktie. Darüber hinaus steht der Verkäuferin unter dem CdC-Aktienkaufvertrag die Dividendenberechtigung für das Jahr 2009 zu, sofern die Dividende einen Betrag von

EUR 1,17 nicht übersteigt. Die Gegenleistung für den Erwerb der CdC-Aktien entspricht demnach jenen für den Erwerb der CPBV-Aktien.

Der insgesamt von der Bieterin für die CPBV-Aktien, die Rückbeteiligungsaktien und die CdC-Aktien zu bezahlende Preis beträgt daher jeweils EUR 37,50 je Aktie der CPAG. Selbst wenn man unterstellt, dass die Dividende in Höhe von EUR 1,17 in voller Höhe zu berücksichtigen wäre, würde die Gegenleistung für die CPBV-Aktien, die Rückbeteiligungsaktien und die CdC-Aktien den Angebotspreis nicht übersteigen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben mit Ausnahme der zuvor genannten, aufschiebend bedingt erworbenen CPBV-Aktien, Rückbeteiligungsaktien und CdC-Aktien in den letzten 12 Monaten vor Anzeige dieses Angebotes Aktien der Zielgesellschaft erworben noch einen derartigen Erwerb vereinbart. Der Angebotspreis in der Höhe von EUR 38,67 je Kaufgegenständlicher Aktie steht daher im Einklang mit den in § 26 ÜbG vorgesehenen Mindestpreisregeln.

2.2.3 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der CPAG an der Wiener Börse fand am 22. Mai 1995 zum damaligen Emissionskurs (im Gegenwert) von EUR 8.19 statt. Die letzte Kapitalerhöhung wurde am 26. August 1998 zum Kurs von EUR 15.57 durchgeführt.

Der Schlusskurs für Aktien der CPAG an der Wiener Börse am 9. Oktober 2009, dem letzten Handelstag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 12. Oktober, lag mit EUR 37,79 unter dem Angebotspreis.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der letzten Woche vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009) und der letzten 1, 3 und 12 Kalendermonate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht (12. Oktober 2009) in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Werte übersteigt (bzw. unterschreitet), betragen:

	1 Woche	1 Monat	3 Monate	12 Monate
Durchschnittskurs ⁽¹⁾	EUR 37,26	EUR 36,44	EUR 31,45	EUR 25,40
Prämie in % ⁽²⁾	3,8%	6,1%	23,0%	52,2%

⁽¹⁾ Basis: nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Kurse

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs

2.2.4 Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-)Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2009	2008	2007	2006
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	EUR 38,48	EUR 52,40	EUR 56,50	EUR 38,50
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	EUR 15,20	EUR 19,75	EUR 37,20	EUR 30,92
Gewinn pro Aktie ⁽²⁾		EUR 4,47	EUR 5,41	EUR 2,99
Dividende pro Aktie		EUR 1,40 ⁽⁴⁾	EUR 1,20 ⁽⁴⁾	EUR 0,80
Buchwert pro Aktie ⁽³⁾	EUR 39,08	EUR 37,51	EUR 19,55	EUR 17,83

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ Basis: Gewichteter Durchschnitt der Aktienanzahl

⁽³⁾ Basis: Aktienanzahl am Jahresende, für 2009 auf Grundlage der Zahlen zum 30. September 2009; Angaben auf der Grundlage des Eigenkapitals laut IFRS-Konzernabschlusses ohne Minderheitsanteile

⁽⁴⁾ Inklusive Bonus i.H. von EUR 0,20

2.2.5 Bewertung der Zielgesellschaft

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine unabhängige Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der von der Bieterin für die gemäß dem Aktienkaufvertrag und dem CdC Aktienkaufvertrag zu erwerbenden Aktien vereinbarte Kaufpreis in Höhe von EUR 37,50 ist das Ergebnis der darüber mit den jeweiligen Verkäufern geführten Vertragsverhandlungen.

Für ihr indikatives Angebot im Zuge des von der CPBV durchgeführten Bieterprozesses, hat die Bieterin auf Grundlage der ihr zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen den Eigenkapitalwert der CPAG mit EUR 600 Mio. ermittelt, was zu einem Wert pro Aktie von rund EUR 35,71 führt.

Diese Bewertung, die zum oben genannten Eigenkapitalwert führt, beruht im Wesentlichen auf zwei unterschiedlichen Betrachtungsweisen. Ausgehend von den konsolidierten Finanzkennzahlen wurden Analysen zum erzielbaren Kapitalwachstum unter Zugrundelegung unterschiedlicher Ausgangswerte des Eigenkapitals gemacht. Des Weiteren wurde in einer Sum-of-the-Parts Betrachtungsweise unter Anwendung von EBITDA Multiples (Comparables, Peer Group Ableitung) sowie einer NPV DCF Betrachtung eine Bewertung des Enterprise Value vorgenommen. Hierbei wurden unterschiedliche Multiples ver-

gleichbarer Unternehmen der Kunststoffverpackungs-, Papier- und Wellpappe- als auch Aluminiumindustrie für die wesentlichen operativen Geschäftsbereiche verwendet.

Um den Eigenkapitalwert zu erhalten, wurde der so ermittelte Enterprise Value der CPAG zum Stichtag 30. Juni 2009 um bewertungsrelevante zinstragende Finanzverbindlichkeiten (inklusive der nach IFRS als Eigenkapital qualifizierten Hybridanleihe) reduziert und um flüssige Mittel sowie Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens (verzinsliches Vermögen) erhöht.

2.2.6 Aktuelle wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmensgruppe der Zielgesellschaft in den letzten zwei Wirtschaftsjahren (jeweils Quartale 1 bis 3) ergibt sich folgendes Bild:

	1. - 3. Quartal 2007	1. - 3. Quartal 2008	1. - 3. Quartal 2009
Umsatzerlöse gesamt in Mio. EUR	1.025,6	1.628,8	1.282,6
EBITDA in Mio. EUR	136,2	240,1	208,1
EBIT in Mio. EUR	84,6	154,7	123,2
Ergebnis nach Steuer in Mio. EUR	60,0	73,6	67,1
Ergebnis nach Steuer je Aktie	3,57	4,38	3,99

Quelle: Quartalsberichte für das 3. Quartal der Jahre 2007 bis 2009 der CPAG

2.3 Bedingungen

2.3.1 Aufschiebende Bedingungen

Dieses Angebot zur Kontrollerlangung steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- (i) Dieses Angebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Angebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Die von der Bieterin aufschiebend bedingt erworbenen CPBV-Aktien, Rückbeteiligungsaktien und CdC-Aktien (zusammen die "**Zu Übertragenden Aktien**") sind bei der Berechnung der Erfüllung vorstehender Bedingung im Falle des dinglichen Vollzuges des Aktienkaufvertrages bzw. des CdC-Aktienkaufvertrages zu berücksichtigen, weil die Zu Übertragenden Aktien parallel zum Angebot zu nicht günstigeren Be-

dingungen erworben wurden, inhaltlich im wesentlichen ein Gleichlauf der noch ausstehenden aufschiebenden Bedingungen des Erwerbes der Zu Übertragenden Aktien und der Bedingungen dieses Übernahmeangebotes besteht, und der Erwerb der Zu Übertragenden Aktien bereits im Wissen um das bevorstehende Angebot und dessen wesentlicher Angebotsbedingungen vereinbart wurde. Die Zu Übertragenden Aktien sind daher nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bei der Berechnung der 50 %-Schwelle den Annahmeerklärungen hinzuzurechnen (siehe § 25a Abs 2 letzter Satz ÜbG).

Die Bieterin muss daher zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist über mindestens 8.400.001 Stück Aktien verfügen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hatte die Bieterin insgesamt 15.370.784 Aktien, das sind 91,49 % des Grundkapitals der CPAG, aufschiebend bedingt erworben. Die Durchführung des Erwerbs dieser Aktien steht zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage inhaltlich noch unter den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen aufschiebenden Bedingungen. Sofern der Erwerb der CPBV-Aktien vollzogen und abgewickelt wird, wird jedenfalls auch die Mindestannahmeschwelle von mehr 50 % der ständig stimmberechtigten Aktien erreicht werden.

Im Fall der Wandlung in ein Teilangebot (siehe hierzu Punkt 1.1.7) entfällt die aufschiebende Bedingung nach diesem Punkt 2.3.1(i).

- (ii) Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in (a) Brasilien und (b) Russland bis zum 30. Juni 2010 vorliegt. Dem steht gleich, dass der mittels dieses Angebots geplante Erwerb von Aktien als von den zuständigen Kartellbehörden freigegeben gilt oder diese auf das Erfordernis einer Freigabe verzichten.
- (iii) Dieses Angebot ist weiters durch den Abschluss von zwei Vergleichen zwischen CPBV einerseits und der Immoeast AG und der Fries-Gruppe andererseits, aus deren Inhalt sich für die CPAG keine Verpflichtungen und keine wesentlich nachteiligen Folgen ergeben können und Eintritt aller aufschiebenden Bedingungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vergleiche (mit Ausnahme des Vollzugs des Aktienkaufvertrags) aufschiebend bedingt.
- (iv) Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass kein Verstoß der CPBV gegen die im Aktienkaufvertrag abgegebene Gewährleistungszusagen vorliegt, wonach (i) die CPBV-Aktien im Eigentum der CPBV stehen und frei von dinglichen Lasten sind, (ii) die CPBV zur Verfügung über die CPBV-Aktien berechtigt ist, (iii) die CPBV-Aktien frei von dinglichen Lasten in das Eigentum der

Bieterin übergehen und (iv) über das Vermögen der CPBV kein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

- (v) Dieses Angebot ist weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass weder (A) die CPAG, AMAG, Duropack AG und Flexibles GmbH zahlungsunfähig ist noch (B) ein Konkursverfahren, Ausgleichsverfahren oder Reorganisationsverfahren über eine der genannten Gesellschaften eröffnet wurde noch eine Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (vi) Nur für den Fall, dass bis zum 28. Februar 2010 keine Abwicklung des Aktienkaufvertrags stattfindet, da nur noch die aufschiebende Bedingung nach (iii) unerfüllt ist, ist dieses Angebot schließlich dadurch bedingt, dass bis zum Ende der Annahmefrist keine Änderung, kein Ereignis oder Vorfall bzw. sonst eine Auswirkung eingetreten ist, das bzw. der im letzten vor Ende der Annahmefrist veröffentlichten Quartalsabschluss der CPAG zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der CPAG um 10 oder mehr Prozent geführt hat oder hätte führen müssen (verglichen mit dem konsolidierten Nettovermögen der CPAG in Höhe von EUR 479,7 Mio. basierend auf dem Eigenkapital laut IFRS-Quartalsabschluss zum 30. September 2009 in Höhe von EUR 728,8 Mio. abzüglich der Hybridanleihe in Höhe von EUR 249,1 Mio, wobei die Quartalsberichte unter den Grundsätzen der Bilanz- und Bewertungskontinuität aufzustellen sind bzw. aufgestellt wurden).

Das gegenständliche Angebot ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iii) genannten Bedingung komplexe Verhandlungen zwischen Personen, die nicht Partei des Aktienkaufvertrages oder dieses Übernahmeverfahrens sind, erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht aus Sicht der Bieterin offen ist. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass für die CPBV keine – wie auch immer geartete – rechtliche Verpflichtung besteht, die in Punkt 2.3.1 (iii) genannten Vergleiche abzuschließen; die CPBV hat diesbezüglich auch keine Bemühungszusage abgegeben, sodass die Eintrittswahrscheinlichkeit der in Punkt 2.3.1 (iii) genannten Bedingung von der Bieterin nur schwer beurteilt werden kann.

Findet der Erwerb der Zu Übertragenden Aktien aus den hier genannten oder aus anderen Gründen (z. B. im Fall eines Vertragsverstoßes der CPBV) nicht statt, kann dadurch die in der Bedingung gemäß Punkt 2.3.1 (i) enthaltene Mindestannahmeschwelle nicht erreicht werden und wird daher dieses Angebot hinfällig. Wird der Aktienkaufvertrag nur deshalb nicht abgewickelt, weil lediglich die in Punkt 1.1.4(v) genannte aufschiebende Bedingung nicht eingetreten ist, wird dieses Angebot dennoch abgewickelt (vergleiche hierzu Punkt 1.1.7).

2.3.2 Verzicht, Eintritt bzw. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen

Die Bieterin behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen (im Hinblick auf Punkt 2.3.1 (ii) auch hinsichtlich einzelner Jurisdiktionen) zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (i) genannten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50% sowie auf den Eintritt der in Punkt 2.3.1 (iii) genannten Bedingung kann nicht verzichtet werden; die in Punkt 2.3.1 (i) genannte gesetzliche Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50% entfällt im Falle der Wandlung in ein Teilangebot (siehe dazu Punkt 1.1.7).

Die Bieterin wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen, den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt jeder aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.8 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald die Bieterin Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird die Bieterin dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 2.8 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Dieses Angebot und die Verträge, die mit der Annahme des Angebots geschlossen werden, werden im Falle, dass (a) die in Punkt 2.3.1 (ii) genannte Bedingung nicht bis zum 30. Juni 2010 und (b) die übrigen in Punkt 2.3.1 genannten Bedingungen nicht innerhalb der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt worden sind, bzw. die Bieterin bis dahin nicht auf deren Erfüllung verzichtet hat, unwirksam.

2.4 Steuerrechtliche Hinweise

Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen zu werten sind, werden von der Bieterin nicht übernommen.

Die folgenden Informationen sollen lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Einkommensteuern geben, die für den Barverkauf der Aktien von Bedeutung sein können. Es ist nicht möglich, spezielle Informationen über die Besteuerung einzelner Anteilsinhaber zu geben. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben vorrangig die Rechtslage in Österreich widerspiegeln, die im Zeitpunkt der Erstellung dieses Angebots in Geltung steht, und dass sich diese durch künftige Änderungen des Rechtssystems oder der Anwendungspraxis der österreichischen Finanzverwaltung bisweilen sogar rückwirkend verändern kann.

Angesichts der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird den Aktionären der CPAG empfohlen, sich von ihren steuerlichen Vertretern über die steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots beraten zu lassen. Nur ihr steuerlicher Vertreter ist in der Lage, die besonderen Verhältnisse des Einzelfalls zu berücksichtigen.

2.4.1 Natürliche Personen

Sollte eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die Aktien im Privatvermögen hält, die Aktien vor Ablauf eines Jahres ab Anschaffung veräußern, sind dabei erzielte Veräußerungsgewinne als Spekulationsgewinn mit dem progressiven Steuersatz von bis zu 50 % zu versteuern. Die Bemessungsgrundlage der Veräußerungsgewinne entspricht grundsätzlich dem Veräußerungserlös abzüglich Anschaffungskosten und sonstiger Werbungskosten des jeweiligen Aktionärs.

Veräußerungsverluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit anderen Spekulationsgewinnen desselben Kalenderjahres verrechnet werden. Die Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Kalenderjahr höchstens EUR 440,00 betragen.

Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, die von natürlichen Personen im Privatvermögen gehalten wurden, nicht der Einkommensteuer (es sei denn, die Beteiligung an der Zielgesellschaft betrug zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung mindestens 1 %). Veräußerungsverluste können diesfalls nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden.

Nach Ablauf der Spekulationsfrist veräußerte Aktien unterliegen der Einkommensteuer, wenn die natürliche Person zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung im Privatvermögen mit mindestens 1 % an der Zielgesellschaft beteiligt war. Solche Veräußerungsgewinne unterliegen der Einkommensteuer zum halben auf das gesamte Einkommen entfallenden Durchschnittssteuersatz (somit bis zu 25 %). Veräußerungsverluste können diesfalls nur mit anderen Veräußerungsgewinnen von mindestens 1 %-igen Beteiligungen ausgeglichen werden.

Sollte eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person Aktien im Betriebsvermögen halten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Behaltdauer und dem Ausmaß der Beteiligung der Einkommensteuer. Wenn die Aktien innerhalb eines Jahres ab Anschaffung veräußert werden, ist der progressive Steuersatz von bis zu 50 % anzuwenden. Nach Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist sind Veräußerungsgewinne mit dem halben Durchschnittssteuersatz zu versteuern.

2.4.2 Kapitalgesellschaften

Einkünfte und Veräußerungsgewinne von in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften sind Bestandteil deren Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewinne aus der Veräußerung von Aktien unterliegen demnach dem 25 %-igen Körperschaftsteuersatz. Verluste aus der Veräußerung von im Anlagevermögen gehaltenen Aktien sind im betreffenden und den nachfolgenden sechs Wirtschaftsjahren zu je einem Siebentel zu berücksichtigen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nicht mit einer Einkommensverwendung (etwa einer Ausschüttung) der Zielgesellschaft in ursächlichem Zusammenhang

steht. Verluste aus der Veräußerung von im Umlaufvermögen gehaltenen Aktien sind zur Gänze im Jahr der Veräußerung zu berücksichtigen.

2.4.3 Personengesellschaften

Personengesellschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Sollten die Aktien aus dem Vermögen einer Personengesellschaft veräußert werden, werden die Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) den Gesellschaftern dieser Personengesellschaft zugerechnet. Die steuerliche Behandlung der Veräußerungsgewinne (bzw. -verluste) richtet sich daher danach, ob der einzelne Gesellschafter eine natürliche Person oder Kapitalgesellschaft ist, und danach, ob der einzelne Gesellschafter unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig ist.

2.4.4 Beschränkt steuerpflichtige Aktionäre

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien an einer österreichischen Aktiengesellschaft unterliegen bei beschränkt steuerpflichtigen Aktionären der Steuerpflicht, wenn der Aktionär (oder seine Rechtsvorgänger im Falle eines unentgeltlichen Erwerbs) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens 1 % an der Zielgesellschaft beteiligt war. Sollte der Aktionär in einem Staat ansässig sein, mit dem Österreich ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen hat, hat Österreich vielfach kein Besteuerungsrecht an derartigen Veräußerungsgewinnen. Die steuerlichen Folgen hängen dann vom Besteuerungsregime im Ansässigkeitsstaat des Aktionärs ab. Sollten die Aktien zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in Österreich gehören, unterliegen die Veräußerungsgewinne grundsätzlich demselben Besteuerungsregime wie bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen, der die Anteile im Betriebsvermögen hält.

2.5 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zehn Wochen. Das Angebot kann daher von 21. Januar 2010 bis einschließlich 1. April 2010, 17:30 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat (siehe Punkt 2.3.2).

2.5.2 Nachfrist (*Sell-out*)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der CPAG, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 3 ÜbG die Annahme-

frist bei erfolgreicher Durchführung des Angebots um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.5.3 Österreichische Zahl- und Einreichstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der von den Depotbanken weitergeleiteten Annahmeerklärungen für die Bieterin und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG beauftragt.

2.5.4 Annahme des Angebots

Aktionäre der CPAG, die dieses Angebot annehmen wollen, sollten sich mit allfälligen Fragen bezüglich der technischen Aspekte der Annahme dieses Angebotes und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung dieses Angebotes gesondert informiert.

Aktionäre der CPAG können dieses Angebot nur durch schriftliche Erklärung der Annahme des Angebots für eine bestimmte Zahl von Aktien, die in jedem Fall in der Annahmeerklärung anzugeben ist, gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots (die "**Annahmeerklärung**") unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Österreichische Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000A0G1R0 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*Constantia Packaging - zum Verkauf eingereichte Aktien*" gesperrt halten damit die zum Verkauf eingereichten Aktien ab der Einbuchung unter der neuen ISIN AT0000A0G1R0 gehandelt werden können. Die kaufgegenständlichen Aktien sind von der Depotbank bei der Österreichische Zahlstelle samt Kupons *Nr. 17 bis 20* einzureichen.

Die Österreichische Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A0G1R0 "*Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien (siehe Punkt 2.5.7) verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet. Die zum Verkauf eingereichten Aktien werden mit der ISIN AT0000A0G1R0 vorgemerkt und können an der Wiener Börse gehandelt werden.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A0G1R0 und die Sperre der ISIN AT0000943352) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der

Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Österreichische Zahlstelle weitergeleitet hat.

Die in Heimverwahrung befindlichen Aktien sollten so zeitgerecht bei der jeweiligen Depotbank vorgelegt werden, dass die Depotbank diese fristgerecht auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Erst danach kann eine Einbuchung erfolgen und wird daher die Annahme des Angebots wirksam.

2.5.5 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebotes kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die verkauften Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der CPAG und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zu Stande.

2.5.6 Annahme während der Nachfrist

Die in den Punkten 2.5.3 bis 2.5.5 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebotes während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass aus abwicklungstechnischen Gründen die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien eine separate ISIN erhalten und mit "*Constantia Packaging – während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet werden. Aktionäre der CPAG, die das Angebot während der Nachfrist annehmen möchten, sollten sich mit etwaigen Fragen hinsichtlich der technischen Abwicklung an ihre Depotbank wenden.

2.5.7 Zahlung des Angebotspreises und Übereignung

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der CPAG, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, (i) nach Ablauf der Annahmefrist und (ii) nach Eintritt der bzw. nach Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen, keinesfalls aber später als am zehnten Börsetag (i) nach Eintritt der bzw. nach Verzicht auf die aufschiebenden Bedingungen und (ii) dem Ablauf der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern Kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt, sofern zu diesem Zeitpunkt die aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind bzw auf diese verzichtet wurde. Zur Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG siehe unter Punkt 2.5.2.

2.5.8 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt sämtliche, von den Depotbanken geforderten, im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Angebots stehenden angemessenen und üblichen Kosten und Spesen. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung eventueller Kosten und Spesen im Falle der Annahme des Angebotes durch Aktionäre der CPAG direkt mit der Österreichische Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Anfallende darüber hinausgehende Spesen, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär der CPAG selbst zu tragen.

Im Inland oder Ausland anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots sind durch den jeweiligen Aktionär der CPAG selbst zu tragen (siehe Punkt 2.4).

2.5.9 Gewährleistung und Abwicklung

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von der jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Weiters erklärt jeder Aktionär der CPAG zugleich mit Annahme des Angebots, dass:

(i) er der Umbuchung der in seiner Annahmeerklärung angegebenen Stückzahl von Aktien gemäß den Bestimmungen dieses Angebots auf ISIN AT0000A0G1R0 "*Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien*" zustimmt;

(ii) die Bieterin das Eigentum an jenen Aktien zu den Bedingungen dieses Angebotes erwerben soll, für die dieses Angebot angenommen wurde und mit Übergang des Eigentums an den Aktien alle mit diesen Aktien verbundenen Rechte, einschließlich möglicher Dividendenansprüche ab dem Geschäftsjahr 2009, auf die Bieterin übergehen;

(iii) er seine Depotbank anweist, unverzüglich die Umbuchung der in der Annahmeerklärung genannten Aktien unter die ISIN AT0000A0G1R0 "*Constantia Packaging – zum Verkauf eingereichte Aktien*" zu bewirken;

(iv) er über seine Depotbank via Oesterreichische Kontrollbank AG die Österreichische Zahlstelle anweist und ermächtigt, die zum Verkauf eingereichten Aktien zur Übertragung des Eigentums an den Aktien der Bieterin auf das Depot der Bieterin bei der Österreichischen Zahlstelle zur Verfügung zu stellen, wobei dies unverzüglich nach dem Ablauf der Annahmefrist und dem Eintritt der bzw. Verzicht auf die in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen zu erfolgen hat;

(v) er die Österreichische Zahlstelle anweist, seine Annahme des Angebotes an die Bieterin zu übermitteln; dabei wird der auf Grund der Annahmeerklärung zustande kommende Kaufvertrag und der Eigentumsübergang nur dann wirksam, wenn sowohl die Aktien der Österreichischen Zahlstelle zur Verfügung gestellt als auch die in Punkt 2.3.1 genannten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind;

(vi) er seine Depotbank und die Österreichische Zahlstelle anweist und ermächtigt, alle zur Abwicklung dieses Angebotes nach dessen Maßgabe erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere den Übergang des Eigentums an den betreffenden zum Verkauf eingereichten Aktien auf die Bieterin herbeizuführen;

(vii) er seine Depotbank sowie mögliche Zwischenverwahrer anweist und ermächtigt, die Österreichische Zahlstelle anzuweisen und zu ermächtigen, Informationen bezüglich der Anzahl der zum Verkauf eingereichten Aktien an die Bieterin zu übermitteln, die auf die ISIN AT0000A0G1R0 umgebucht wurden.

Die in den obigen Absätzen (i) bis (vii) genannten Erklärungen, Anweisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebotes vorbehaltlich des Rücktrittsrechts gemäß Punkt 2.6 unwiderruflich erteilt. Sie werden dann hinfällig, wenn von dem mit der Annahme dieses Angebots zu Stande gekommenen aufschiebend bedingten Kaufvertrag gemäß Punkt 2.6 bzw. Punkt 2.3.2 rechtsgültig zurückgetreten wird.

2.6 Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebotes ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist im Wege der Depotbank an die Österreichische Zahlstelle (siehe Punkt 2.5.3) zu richten.

2.7 Verbesserung, Wandlung in ein Pflichtangebot

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots ausdrücklich vor.

Weiters behält sich die Bieterin ausdrücklich eine nachträgliche Wandlung in ein Pflichtangebot vor. Für den Fall, dass die Bieterin vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist das Eigentum an den CPBV-Aktien wirksam erwirbt, sieht die Bieterin vor, dass sich dieses freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG am Tag der Veröffentlichung des Kontrollerwerbes in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG wandelt.

Diese Wandlung stellt eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG dar. Die Bieterin kann die Wandlung daher nur bis zum 17. März 2010, das sind elf Börsentage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist, erklären und räumt jenen Aktionären der CPAG, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von zehn Börsentagen ab dieser Veröffentlichung (wobei der Tag der Veröffentlichung dieser Erklärung nicht mitzuzählen ist) von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam.

Im Fall der Wandlung dieses freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung in ein Pflichtangebot sind die Bedingungen gemäß Punkt 2.3.1(ii) bis (vi) notwendigerweise bereits erfüllt oder es wurde auf deren Eintritt verzichtet. Die verbleibende Bedingung gemäß Punkt 2.3.1(i) fällt mit der Veröffentlichung weg.

2.8 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf der Website der Zielgesellschaft (<http://www.constantiapackaging.com>) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

2.9 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der CPAG zu einem höheren Preis als EUR 38,67 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie gegebenenfalls bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der CPAG im Rahmen einer Kapitalerhöhung erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG; *Squeeze-out*) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist oder gegebenenfalls Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht (vgl. Punkt 2.8). Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf seine Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Österreichische Zahlstelle veranlassen.

Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3. Angaben zur Bieterin

3.1 Kurzdarstellung der Bieterin

Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Nummer FN 332189 p. Unternehmensgegenstand der Bieterin ist das Halten und die Verwaltung der Beteiligung an CPAG. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist CP Group, deren Alleingesellschafter CP Group Holding ist.

3.1.1 Geschäftsführer der Bieterin

Derzeitige Geschäftsführer von NewCo sind Herr Johann-Melchior Wilhelm Curt Ritter und Edler von Peter und Herr Josephus Maria Johannes Kallen. Die Herren von Peter und Kallen bekleiden auch noch Funktionen in anderen Gesellschaften der OEP-Gruppe.

3.1.2 Wesentliche Gesellschafter der Bieterin / Informationen zur OEP Gruppe

Bei der Bieterin handelt es sich um eine Holdinggesellschaft, welche von der OEP-Gruppe im Hinblick auf die geplante Transaktion erworben wurde. Alleinige Gesellschafterin der Bieterin ist CP Group.

Bei der CP Group handelt es sich um eine Gesellschaft nach niederländischem Recht, deren alleinige Gesellschafterin CP Group Holding ist. Derzeitige Alleingesellschafterin von CP Group Holding ist CP COOP, welche von drei Fondgesellschaften der OEP errichtet wurde. Die Bieterin wird mittelbar durch diese drei Fondgesellschaften von OEP kontrolliert, deren mittelbare Alleingesellschafterin JPMorgan Chase & Co. ist.

3.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Dieses Angebot wird von der Bieterin unterbreitet. Mittelbar kontrollierender Gesellschafter der Bieterin ist OEP, deren mittelbarer Gesellschafter wiederum JPMorgan Chase & Co. ist. Zwecks Umsetzung der geplanten Transaktion (Abwicklung des Aktienkaufvertrages, des CdC-Aktienkaufvertrags und Closing dieses Übernahmeangebots) wurde die Bieterin als österreichische Mantelgesellschaft mittelbar von OEP erworben. Unmittelbarer Gesellschafter der Bieterin ist CP Group, deren Alleingesellschafter derzeit die CP Group Holding ist. Sämtliche Anteile an CP Group Holding werden von CP COOP gehalten, an welcher OEP mittelbar beteiligt ist. OEP kann daher auf die Ausübung der Stimmrechte in NewCo mittelbar maßgeblichen Einfluss nehmen und kontrolliert daher auch mittelbar NewCo. Zum Zeitpunkt des Closing des Aktienkaufvertrages wird die CPBV entweder mit 25 % oder mit 20 % (nach freier Wahl von CPBV) an der CP Group Holding beteiligt sein.

OEP und ihre Konzerngesellschaften CP Group, CP Group Holding und CP COOP sind daher ebenso wie JPMorgan Chase & Co. aufgrund von § 23 ÜbG mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Die Bieterin weist in diesem Zusammenhang auf § 7 Z 12 ÜbG hin, wonach Angaben über von der Bieterin kontrollierte Rechtsträger (§ 1 Z 6 zweiter Satz ÜbG) entfallen können, wenn die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

Schließlich gilt auch die CPBV – vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rückbeteiligung – als mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger.

3.3 Beteiligungsbesitz der Bieterin an der Zielgesellschaft

Die Bieterin und mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger verfügen, mit Ausnahme der CPBV, über keine Aktien an der Zielgesellschaft. Mit Ausnahme der zum Tag der Abwicklung des Aktienkaufvertrags zu erwerbenden CPBV-Aktien, Rückbeteiligungsaktien und CdC-Aktien haben weder die Bieterin noch die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Vereinbarungen über den Erwerb von weiteren Beteiligungspapieren der CPAG abgeschlossen.

3.4 Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Wie oben ausgeführt, halten weder NewCo noch, mit Ausnahme der CPBV, gemeinsam mit ihr vorgehende Rechtsträger zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage Aktien an der Zielgesellschaft. Zwischen der Zielgesellschaft und der OEP-Gruppe bestand auch bisher keine Kooperation.

3.5 Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der CPAG in Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

4. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

4.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die CPAG ist eine börsennotierte, österreichische, strategische Managementholdinggesellschaft. Sie investiert in mittelständische Industriebetriebe und dazugehörige Dienstleistungen. Die Constantia Packaging Gruppe ist in den Bereichen "Aluminium", "Wellpappe" und "Flexible Verpackung" tätig. Die Aktien der CPAG notieren im Prime Market der Wiener Börse. Das freiwillige Übernahmeangebot an die Aktionäre von CPAG ist Teil einer Transaktion, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt wird und deren Ziel die Kontrollerlangung der Bieterin und der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an der CPAG ist.

Die Bieterin, die CPBV und die CP COOP haben zeitgleich mit der Unterfertigung des Aktienkaufvertrags eine Gesellschaftervereinbarung geschlossen, um ihr Verhältnis als direkte Anteilseigner der CP Group Holding und als indirekte Anteilseigner der CPAG zu regeln. Gemäß der Gesellschaftervereinbarung soll die CPAG-Gruppe mit dem Ziel einer optimalen wirtschaftlichen Entwicklung, unter Beachtung der Interessen der Mitarbeiter sowie auf der Grundlage einer konstruktiven, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der CPAG selbst geführt werden.

Dabei beabsichtigt die Bieterin sowohl durch organisches Wachstum, als auch durch Akquisitionen die strategische Weiterentwicklung aller drei Geschäftsbereiche der CPAG.

Im Bereich Aluminium ist der mittelfristige Ausbau der bestehenden Kapazitäten geplant. Im Bereich Flexibles, der v. a. in Europa führende Positionen im Dairy & Food, Labels als auch Pharma & Film Segment einnimmt, bieten sich nach Auffassung der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger interessante Akquisitions- und Konsolidierungschancen. Auf der Basis der sich dabei ergebenden Synergien sowie aus den bisher eingeleiteten Effizienzmaßnahmen wird erwartet, dass sich weitere Margenverbesserungen erzielen lassen. Im Bereich Duropack soll vor allem die starke Stellung im südosteuropäischen Markt weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung ist beabsichtigt, die enge partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Gesellschaft, den Mitarbeitern und dem vorhandenen Managementteam fortzuführen und dem oberen Führungskreis die Möglichkeit einzuräumen, sich unternehmerisch in die künftige Ausrichtung der heutigen Unternehmensbereiche einzubringen. Einige der von der CPAG-Gruppe abgeschlossenen Verträge enthalten Change-of-Control Bestimmungen, welche durch die Durchführung des Aktienkaufvertrages und/oder dieses Angebotes ausgelöst würde; die Bieterin erwartet sich diesbezüglich keine wesentlichen für die CPAG-Gruppe nachteiligen Auswirkungen.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Nach Abwicklung des Aktienkaufvertrags sowie des CdC-Aktienkaufvertrags wird die Bieterin über 90% der Anteile an der CPAG halten, sodass ein Gesellschafterausschluss (*Squeeze-Out*) nach den Regeln des Gesellschafterausschlussgesetzes möglich und zulässig ist. In einem solchen Verfahren nach dem Gesellschafterausschlussgesetz kann die Bieterin das zwangsweise Ausscheiden der übrigen Aktionäre verlangen. Die Bieterin beabsichtigt derzeit, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein solches Squeeze-Out-Verfahren durchzuführen.

Daneben schließt die Bieterin auch keine andere gesellschaftsrechtliche Möglichkeit des Ausscheidens der nach Durchführung dieses Angebots verbliebenen Aktionäre, wie etwa die Verschmelzung der CPAG mit einer anderen Gesellschaft, die Umwandlung der CPAG in eine andere Rechtsform oder die errichtende Umwandlung der Gesellschaft in eine Personengesellschaft aus.

Aufgrund des bei Ermittlung des Abfindungsbetrages im Zuge einer solchen gesellschaftsrechtlichen Maßnahme vorzunehmenden Unternehmensbewertung und des unterschiedlichen Bewertungsstichtags ist der den dann verbleibenden Aktionären der CPAG anzubietende Betrag aus heutiger Sicht nicht vorhersehbar.

Die Bieterin strebt derzeit eine vollständige Übernahme der CPAG an und weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Beendigung des Börsenhandels in Aktien der Zielgesellschaft (*Delisting*) hin. Ein Ausscheiden der Aktie aus dem Amtlichen Handel der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zwingend vorgesehen. Die für den Verbleib im Marktsegment Prime Market erforderliche Mindeststreuung besteht insbesondere dann nicht mehr, wenn die Börsenkapitalisierung des Streubesitzes insgesamt EUR 30 Millionen unterschreitet. Bei der Berechnung des Streubesitzes werden grundsätzlich nur Beteiligungen unter 5 % berücksichtigt.

Die mögliche Beendigung des Börsenhandels wird voraussichtlich zu einer stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und die marktmäßige Preisbildung einschränken.

Daneben schließt die Bieterin auch keine sonstigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen im Bezug auf den CPAG Konzern aus.

4.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Die Bieterin plant weder eine Verlegung des Standortes der CPAG, noch die Verlegung der Standortes einer der direkten Tochtergesellschaften der CPAG, nämlich der Flexibles GmbH, der Duropack AG und der AMAG. Auch ist nach derzeitigem Kenntnisstand der Bieterin kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der CPAG gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, etc.) einzugehen ist.

5. Sonstige Angaben

5.1 Finanzierung des Angebotes

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 38,67 pro Aktie ergibt sich für die Bieterin unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von bis zu EUR 56,5 Millionen.

OEP verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfasster Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig bei der Bieterin zur Verfügung stehen. OEP hat sich im Rahmen eines gegenüber der CPBV abgegebenen Eigenkapitalzusage (*Equity Commitment Letters*) verpflichtet, rechtzeitig zum Closing einen Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 510 Mio. der Bieterin als Eigenmittel zur Verfügung zu stellen.

5.2 Anwendbares Recht

Dieses freiwillige Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

5.3 Verbreitungsbeschränkungen

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen weder diese Angebotsunterlage noch sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Insbesondere wird das vorliegende Angebot weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder Besitzungen oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Aufforderung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Aufforderung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

5.3 *Restriction of Publication*

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this offer document or other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation against the above-mentioned provision.

In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The Bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

5.4 Berater der Bieterin

Als Berater der Bieterin sind tätig:

- als Investmentbank: J.P. Morgan plc, 10 Aldermanbury, London EC2V 7RF, Großbritannien,
- als Rechtsberater: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, A-1010 Wien,
- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG: KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Porzellangasse 51, A-1090 Wien.

5.5 Weitere Auskünfte

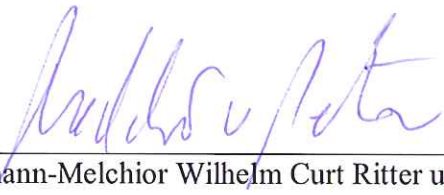
Für weitere Auskünfte zu diesem Angebot und dessen Abwicklung steht Herr Max Hohenberg, T: +49 89 599 458 132, F: +49 89 599 458 200, E: max.hohenberg@cnc-communications.com zur Verfügung. Die Depotbanken erhalten betreffend die Abwicklung des Angebots eine gesonderte Information.

5.6 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat KPMG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, FN 269873 y, gemäß § 9 ÜbG zum Sachverständigen bestellt.

Wien, am 20. Jänner 2010

Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Johann-Melchior Wilhelm Curt Ritter und Edler von Peter', written over a horizontal line.

Johann-Melchior Wilhelm Curt Ritter und Edler von Peter

Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Auf Grund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass das öffentliche freiwillige Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG der Sulipo Beteiligungsverwaltungs GmbH, Wien, an die Inhaber der Aktien der CONSTANTIA PACKAGING AG, Wien, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 20. Jänner 2010

KPMG

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH


Mag. Michael Nayer
Wirtschaftsprüfer


Mag. Yann-Georg Hansa
Wirtschaftsprüfer